

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oö. Landtags
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998,
das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz,
das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993,
das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz,
das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für
Landesbedienstete und das Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert werden
(Budget-Begleitgesetz 2017)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Oö. Stabilitätssicherungsgesetz, LGBl. Nr. 54/2017, hat sich das Land Oberösterreich gesetzlich zu einem nachhaltig geordneten öffentlichen Haushalt und zur Notwendigkeit eines verbindlichen Haushaltsausgleichs ohne Neuverschuldung, um so die Haushaltsstabilität langfristig abzusichern, bekannt. Infolgedessen strebt das Land Oberösterreich für das Jahr 2018 ein Nulldefizit und zudem einen Schuldenabbau an. Dies erfordert auch auf der Ebene der Politik kostenmindernde Maßnahmen. Konkret bedeutet dies die Einführung einer "Nulllohnrunde" für Politikerbezüge auf Landes- und Gemeindeebene und die Kürzung des Landesbeitrages für die Finanzierung der Landtagsklub sowie der Parteienfinanzierung.

Auch im Bereich des Dienstrechts der öffentlich Bediensteten soll ein entsprechender Beitrag geleistet werden, wobei neben der zu erwartenden Minderausgaben auch dem Deregulierungsaspekt Rechnung getragen werden soll. Neben einer weiteren befristeten Reduktion der Dienstgeberbeiträge in der Kranken- und Unfallfürsorge für Oö. Landesbedienstete (KFL) sollen künftig etwa auch die Einstellungsuntersuchungen entfallen sowie kleinere legislative Anpassungen vorgenommen werden.

Im Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 sollen im Rahmen von Pilotprojekten bereits erprobte neue Formen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in das Gesetz übernommen und Maßnahmen der Deregulierung umgesetzt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

- "Nulllohnrunde" auf Landesebene für Bezüge auf Grund bezügerechtlicher Regelungen ("Politikerbezüge");

- Kürzung des Landesbeitrages für die Finanzierung der Landtagklubs um zehn Prozent;
- Kürzung der Parteienfinanzierung um zehn Prozent sowie Anpassung des Auszahlungsmodus an das Parteien-Förderungsgesetz 2012 des Bundes;
- Entfall der verpflichtenden Einstellungsuntersuchungen;
- Umsetzung der Empfehlung des Bundesrechnungshofes betreffend Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Sonderpensionenbegrenzung;
- Verlängerung der befristeten Reduktion des Dienstgeberbeitrags zur Kranken- und Unfallfürsorge für Landesbedienstete;
- gesetzliche Regelung des in Pilotprojekten erprobten Platz-Sharing im Kinderbetreuungsgesetz.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich

- hinsichtlich der "Nulllohnrunde" auf Landesebene aus Art. 15 Abs. 1 sowie Art. 115 Abs. 2 B-VG
- hinsichtlich des Oö. Landtagklubs-Finanzierungsgesetzes und des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016 aus Art. 15 Abs. 1 (iVm. Art. 95 und 117) B-VG
- hinsichtlich der im weitesten Sinn dienstrechtlichen Regelungen aus Art. 21 Abs. 1 B-VG, wonach den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder obliegt
- hinsichtlich des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG und Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Im Gegenteil die vorgesehenen Kürzungen stellen kostenmindernde Maßnahmen dar.

Beispielsweise ergeben sich nachstehende Einsparungen:

- Durch den Entfall der Einstellungsuntersuchungen kommt es zu Einsparungen in Höhe von rund 30.000 Euro pro Jahr
- Durch die befristete Reduktion der Dienstgeberbeiträgen in der Krankenfürsorge im Zeitraum von 2018 bis 2022 ist mit Einsparungen von durchschnittlich 3,37 Mio. Euro pro Jahr bzw. mit 16,86 Mio. Euro in Summe zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine

Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I und Art. II (Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998 und Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998):

Zu Art. I und II Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Das Bekenntnis des Landes Oberösterreich zum Nulldefizit 2018 sowie dem Schuldenabbau erfordert auch auf Ebene der Politik kostenmindernde Maßnahmen. Aus diesem Grund soll bei den Bezügen der politischen Mandatäre auf Landes- und Gemeindeebene gespart und für das Kalenderjahr 2018 eine "Nulllohnrunde" auf Landesebene vorgenommen werden. Als Basis für die Anpassung für das Kalenderjahr 2019 gelten die nicht erhöhten Bezüge aus dem Kalenderjahr 2018.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 4 und § 19 Abs. 1) und II Z 2 und 4 (§ 2 Abs. 2 und § 17 Abs. 1):

Hier wird eine Aktualisierung der Verweise auf bundesrechtliche Vorschriften vorgenommen.

Zu Art. II Z 3 (§ 8 Abs. 2):

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 galt das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997. Dies ist jene Fassung auf die in § 8 Abs. 2 Bezug zu nehmen ist. Angesichts der gebotenen Aktualisierung der übrigen Verweise auf bundesrechtliche Vorschriften, die in diesem Fall folglich der Bezugnahme auf einen bestimmten Zeitpunkt nicht erfolgen darf, ist ein statischer Verweis zu ergänzen.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetzes):

Zu Art. III Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Hier werden lediglich sprachliche Anpassungen bzw. Klarstellungen zu den zulässigen Verwendungszwecken vorgenommen.

Zu Art. III Z 2 (§ 2 Abs.1):

Der Landesbeitrag zur Finanzierung der Landtagsklubs soll um zehn Prozent reduziert werden. Aus diesem Anlass wird § 2 Abs. 1 transparent neu gefasst. Der für das Kalenderjahr 2018 zur Verfügung

stehende Betrag beträgt 1,210.900 Euro und bildet die Ausgangsbasis für die Folgejahre. Dem für eine Erhöhung oder Verminderung maßgeblichen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Tariflohnindex der öffentlichen Bediensteten der Länder wird nunmehr die Basis aus dem Jahr 2006 (Basis 2006 = 100) zu Grunde gelegt.

Zu Art. IV (Änderung des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016):

Zu Art. IV Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Der Auszahlungsmodus der Parteienfinanzierung wird an das Parteien-Förderungsgesetz 2012 des Bundes angepasst. Die erste Rate ist künftig bis spätestens Ende des ersten Quartals auszubezahlen. Zu diesem Zeitpunkt ist die für die Berechnung des Betrages maßgebliche Verbraucherpreisindex-Erhöhung bereits bekannt, was bei der bisherigen Regelung nicht der Fall war und regelmäßig zu Neuberechnung und Bescheidänderung samt vermeidbarem Verwaltungsaufwand geführt hat.

Zu Art. IV Z 2 und 4 (§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1):

Für das Kalenderjahr 2018 soll von einer Indexanpassung Abstand genommen werden. Zudem sollen die auszubehandelnden Beträge um zehn Prozent gekürzt werden. Diese Beträge sind in den Folgejahren der Berechnung der Parteienfinanzierung zu Grunde zu legen. Aus diesem Grund wird der Betrag neu festgesetzt.

Zu Art. IV Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Hier wird lediglich ein Schreibfehler berichtigt.

Zu Artikel V (Änderung des Oö. Landesbeamtenengesetzes 1993):

Zu § 151 Abs. 2:

Anpassung des Verweises auf das ASVG sowie das KBGG.

Zu Artikel VI (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu § 3 Abs. 2a erster Satz:

Durch den Entfall des gesetzlichen Erfordernisses der amts- oder vertrauensärztlichen Einstellungsuntersuchung wird dem Deregulierungsgedanken Rechnung getragen. Diese

Vollzugstätigkeit hat sich als nur bedingt tauglich erwiesen und soll daher analog zu anderen Gebietskörperschaften (Wien, Vorarlberg, zT Bundesdienst) entfallen.

Zu Artikel VII (Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes):

Zu Art. VII Z 1 und 2 (§ 30a Abs. 2 und § 33 Abs. 6):

Die Einstufung der Richterinnen und Richter am Oö. Landesverwaltungsgericht richtet sich nach § 22 Oö. LVwGG nach den Bestimmungen des Oö. LGG, wenn dieses Gesetz für die betroffene Richterin bzw. den betroffenen Richter vor Inkrafttreten des Oö. LVwGG bereits zur Anwendung kam. Das Oö. LGG, also die "Besoldung Alt", gilt daher für bestehende Richterinnen und Richter aber auch noch für zukünftige Richterinnen und Richter, für die bereits im Verwaltungsdienst das Oö. LGG zur Anwendung kam.

Die Einstufung im Bereich des Oö. LGG ist sehr stark von den Beförderungsrichtlinien und der jeweiligen Postenbewertung im organisatorischen Gesamtrahmen geprägt. Es kommt daher neben dem schlichten Zeitablauf sowohl auf individuell qualitative (Dienstbeurteilung) aber auch strukturelle Aspekte für Bewertungen und Beförderungen maßgeblich an, was mit den richterlichen Garantien in einem gewissen Spannungsverhältnis steht.

Bereits kurz nach Einführung der Landesverwaltungsgerichte wurde daher auch mit der Personalvertretung der Richterschaft eine einheitliche Bewertung im Vollzug vereinbart und zwar die Zuerkennung der VIII Dienstklasse sowie eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 2 in Höhe von 26 % mit der sämtliche qualitativen und quantitativen Mehrleistungen abgegolten sind.

Für die bereits vollzogenen bescheidmäßigen Zuerkennungen der Einstufung in die VIII Dienstklasse sowie festgesetzten Verwendungszulagen tritt zwar durch die legislative Umsetzung keine Änderung mehr ein, jedoch wird die Vollzugspraxis klargestellt und abgesichert. Für alle künftigen bescheidmäßigen Festsetzungen sonstiger Mitglieder des Oö. Landesverwaltungsgerichts gibt das Gesetz die fixe Einstufung in die VIII Dienstklasse (Gehaltsstufe 1, wenn nicht § 33 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 Oö. LVwGG zur Anwendung kommt) vor und eine fixe Verwendungszulage von 26 %.

Zu Artikel VIII (Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes):

Zu § 13a Abs. 2a:

Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofs in seinem "Prüfungsergebnis für die Pensionsanpassungen der Landesbeamtinnen und Landesbeamten", GZ-004.392/005-2A4/16 nach gesetzlicher Klarstellung des Berechnungsmodus betreffend den Pensionssicherungsbeitrag bei Sonderzahlungen.

Zu Artikel IX (Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete):

Zu § 83:

Wie bereits mit dem 2. DRÄG 2011 (LGBl. Nr. 100/2011) erstmals beschlossen, sollen die Dienstgeberbeiträge in der Krankenfürsorge für einen weiteren Zeitraum temporär abgesenkt werden. Die Dienstnehmerbeiträge sollen unverändert bleiben. Die befristete Reduktion des Dienstgeberbeitrages bedarf gemäß § 18d Abs. 1 Z 3 Oö. KFLG einer gesetzlichen Grundlage.

Im Durchschnitt erspart sich der Dienstgeber bis 2022 einen Personalaufwand von ca. 3,37 Mio. Euro pro Jahr. Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerbeiträge betragen im Dauerrecht 4,25 %; der Dienstgeberbeitrag wird auf bis zu 4 % befristet reduziert, der Ergänzungsbeitrag, der nach der Satzung im Dauerrecht 0,3 % betragen hat, wird temporär abgeschafft bzw. reduziert. Aufgrund der sehr sparsamen Verwaltung der KFL und der demographischen Struktur der Mitglieder ist diese Einbuße für die KFL verkraftbar.

Zu Art. X (Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes):

Zu Art. X Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 7a und 7b):

Mit der Legaldefinition von "Pilotprojekten" und "Sonderformen" wird klargestellt, dass Sonderformen unabhängig von bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen oder Betreuungen bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern durchgeführt werden können. Pilotprojekte werden in bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen oder in bestehenden Betreuungen bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern abgewickelt.

Zu Art. X Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 10):

Es erfolgt eine Anpassung an das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 (Oö. KB-DG 2014).

Zu Art. X Z 3 (§ 3a Abs. 5 Z 3):

Die Verlängerung der möglichen urlaubsbedingten Abwesenheit eines kindergartenpflichtigen Kindes von drei auf fünf Wochen ist eine Anpassung an die aktuelle Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18. Diese Neuregelung bedeutet eine Erleichterung für Familien bei der Planung ihrer gemeinsamen Urlaubszeiten.

Zu Art. X Z 4 (§ 7 Abs. 4 bis 8):

Seit Inkrafttreten des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes im Jahr 2007 wurden zahlreiche Pilotprojekte "Platz-Sharing" in Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt. Die meisten Projekte betrafen Platz-Sharing in alterserweiterten Kindergartengruppen: In ca. der Hälfte der Gruppen wurde nur ein Platz für unter dreijährige Kinder angeboten, da in diesem Fall keine zweite pädagogische Fachkraft erforderlich ist, in den anderen Fällen waren bereits drei bis fünf unter Dreijährige in der Gruppe.

Platz-Sharing lässt sich auf folgende Überlegungen der Rechtsträger zurückführen:

- zu wenig Plätze für unter Dreijährige,
- keine Krabbelstube im Ort,
- Ermöglichung des Wiedereinstiegs der Mütter in den Beruf,
- Ermöglichung erster Gruppenerfahrungen für das Kind auf Wunsch der Eltern.

Da sehr junge Kinder durch einen fünftägigen Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung überfordert sein können, halten sie sich manchmal nur zwei oder drei Tage in der Einrichtung auf. Durch die Aufnahme eines zweiten Kindes für die restlichen Wochentage können vorhandene Ressourcen besser genutzt und mehr Kinder betreut werden. Das Platz-Sharing in Hortgruppen ermöglicht eine höhere Flexibilität in der Bedarfsdeckung, da Schülerinnen bzw. Schüler vielfach, zB auf Grund von Nachmittagsunterricht, den Hort nicht an fünf Tagen, sondern nur an zwei bis drei Tagen in der Woche besuchen. Die Erfüllung der Aufgaben des Hortes (gemäß § 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) ist auch in diesem Fall gesichert.

Bei den heilpädagogischen Horten wurden im Rahmen von Pilotprojekten gute Erfahrungen gemacht. Einerseits wurden die angebotenen Plätze optimal ausgenutzt, andererseits wären laut Hortleitung vor allem die Kinder und Jugendlichen mit schwerer Beeinträchtigung von einem fünftägigen Besuch überfordert gewesen. Auf diese Weise konnte ihren Bedürfnissen entgegengekommen und der Bedarf an Betreuungsplätzen für beeinträchtigte Hortkinder gedeckt werden.

Sonstige Formen des Platz-Sharing können weiterhin in anzeigepflichtigen Pilotprojekten erprobt werden.

In den Abs. 4 und 7 (früher 8) wurden legistische Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. X Z 5 (§ 7 Abs. 9):

Entfällt auf Grund legistischer Anpassungen und findet sich im nunmehrigen Abs. 8

Zu Art. X Z 6 (§ 14 Abs. 2):

Die Regelung enthält die begriffliche Anpassung an das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö. KJHG 2014).

Zu Art. X Z 7 (§ 23):

In Zukunft sind nur mehr Sonderformen (§ 1 Abs. 1 Z 7a) bewilligungspflichtig, da diese nicht im Zusammenhang mit einer bereits bewilligten Kinderbetreuungseinrichtung stehen.

Pilotprojekte, die von den allgemeinen Regelungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes abweichen (zB offenes Arbeiten durch die Auflösung von Gruppenstrukturen) und im Zusammenhang mit bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt werden, sind nur mehr anzeigepflichtig. Wenn das Kindeswohl durch das Pilotprojekt gefährdet erscheint, sind sie von der Aufsichtsbehörde zu untersagen. Rein pädagogische Projekte sind, wie bisher, weder anzeige- noch bewilligungspflichtig.

Zu Art. X Z 8 (§ 29 Z 2):

Diese Bestimmung enthält die notwendige Anpassung an das Oö. KB-DG 2014.

Zu Art. X Z 9 (§ 35 Abs. 2)

Der Betrag wurde an die bisherigen Valorisierungen angepasst und konkretisiert.

Zu Art. XI (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Dieses Landesgesetz tritt grundsätzlich mit 1. Jänner 2018 in Kraft, lediglich die Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz tritt mit 1. Februar 2018 in Kraft.

Die in den Abs. 3 und 4 genannten Übergangsbestimmungen können entfallen, weil sämtliche Tatbestände mittlerweile verwirklicht sind und sie daher keinen Anwendungsbereich mehr haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, das Oö. Landesbeamten-gesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete und das Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert werden (Budget-Begleitgesetz 2017), beschließen.

Linz, am 9. November 2017

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Kirchmayr, Höckner, Stanek, Manhal, Raffelsberger, Frauscher, Dörfel, Lackner-Strauss, Kölblinger, Weinberger, Aichinger, Sigl, Ecker, Brunner, Aspalter, Rathgeb, Pühringer, Langer-Weninger, Hingsamer, Hattmannsdorfer

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr, Wall, Lackner, Schießl, Bahn, Kattnigg, Gruber, Graf, Binder, Pröller, Neubauer, Kroiß, Ratt, Handlos, Baldinger, Fischer, Cramer, Nerat

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998,
das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016,
das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz,
das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz,
das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete und
das Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert werden
(Budget-Begleitgesetz 2017)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998

Das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 (Oö. LBezG 1998), LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.“

2. Im § 2 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „§ 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983“ durch die Wortfolge „§ 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes“ ersetzt.

3. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
2. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I 138/2017;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2017;
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2017;
5. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2017;
6. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
7. Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2000;

8. Bezügegesetz 1972, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015.“

Artikel II **Änderung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998**

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 53/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.“

2. Im § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983“ durch die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes“ durch die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997,“ ersetzt.

4. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
2. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2017;
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2017;
5. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2017;
6. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
7. Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2000.“

Artikel III

Änderung des Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetzes

Das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 26/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Klubs dürfen die Landesbeiträge nur zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben verwenden; hiezu gehören insbesondere alle dem Klubzweck entsprechenden Angelegenheiten der Koordination und der Unterstützung der Arbeit der Klubmitglieder einschließlich der Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung (Personal- und Sachaufwand der Klubsekretariate), die Aufwendungen für die Informationsbeschaffung, die Kostenübernahme für die Abhaltung von Tagungen und dgl., die Heranziehung von Expertinnen und Experten, die Fortbildung und Schulung der Klubmitglieder, die Aufwendungen für allgemeine Serviceangebote der Klubmitglieder, der Repräsentationsaufwand sowie der Aufwand für Ehrungen und die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land hat für die Finanzierung der Landtagsklubs jährlich einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der auf Grundlage des im Jahr 2018 für die Finanzierung der Landtagsklubs zur Verfügung stehenden Betrages von insgesamt 1.210.900 Euro zu berechnen ist. Dieser Gesamtbetrag vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder (Basis: 2006 = 100) oder der an seine Stelle tretende Index verändert; maßgeblich für die Verminderung oder Erhöhung ist dabei der Index des zweiten Jahres vor dem Finanzierungsjahr.“

Artikel IV

Änderung des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „zum 15. Jänner und 15. Juli“ durch die Wortfolge „zum Ende des ersten und dritten Quartals“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der jährlichen Parteienfinanzierung A durch das Land errechnet sich, indem die Zahl der Wahlberechtigten zum Landtag, bezogen auf die jeweils letzte Landtagswahl, mit dem Betrag von 17,02 Euro multipliziert wird. Ab dem Jahr 2019 vermindert oder erhöht sich dieser

Betrag in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.“

3. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „feszusetzen“ durch das Wort „festzusetzen“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der jährlichen Parteienfinanzierung B durch das Land errechnet sich, indem die Zahl der Wahlberechtigten zu den Gemeinderäten, bezogen auf die jeweils letzte landesweit abgehaltene Gemeinderatswahl je politischem Bezirk, mit dem Betrag von 3,08 Euro multipliziert wird. Ab dem Jahr 2019 vermindert oder erhöht sich dieser Betrag in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.“

Artikel V **Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993**

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 151 Abs. 2 lauten nachstehende Einträge wie folgt:

- „– Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2017;
- Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2016;“

Artikel VI **Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2a erster Satz entfällt.

Artikel VII **Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes**

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 87/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 30a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sonstige Mitglieder des Oö. Landesverwaltungsgerichts (§ 1 Abs. 2 Z 3 Oö. LVwGG), die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, erhalten ab ihrer Ernennung eine Verwendungszulage in Höhe von 26 von Hundert des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

2. An § 33 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Sonstige Mitglieder des Oö. Landesverwaltungsgerichts (§ 1 Abs. 2 Z 3 Oö. LVwGG), die in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallen, werden mit Erlassung des Bescheides über ihre besoldungsrechtliche Stellung rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Richterin oder zum Richter unabhängig von den bisher berücksichtigten Vordienstzeiten und bisherigen Dienstzeiten jedoch unter Anwendung des Abs. 3 sowie des § 22 Abs. 2 Oö. LVwGG in die Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1 befördert, sofern sie nicht schon vor ihrer Ernennung in die Dienstklasse VIII befördert wurden.“

Artikel VIII

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

Nach § 13a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Abs. 2 genannten Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage (150 %, 200 %, 300 %) jeweils der halbierte Prozentsatz zur Anwendung kommt.“

Artikel IX

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

§ 83 lautet:

„§ 83

Befristete Beitragsregelungen

- (1) Abweichend vom § 18d Abs. 1 Z 3 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Folgendes:
1. Der Beitrag des Dienstgebers ist in den Kalenderjahren 2012 bis einschließlich 2015 sowie 2018 bis einschließlich 2021 um 0,25 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds;
 2. der Beitrag des Dienstgebers ist im Kalenderjahr 2016 und im Kalenderjahr 2022 um 0,15 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds;

3. der Beitrag des Dienstgebers ist im Kalenderjahr 2017 um 0,1 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds.

(2) Abweichend vom § 18d Abs. 2 erster Satz entfällt der Beitragszuschlag des Dienstgebers in den Kalenderjahren 2012, 2013, 2014, 2018, 2019, 2020 und 2021; der Beitragszuschlag beträgt im Kalenderjahr 2015 0,1 %, in den Kalenderjahren 2016 und 2022 0,2 % und im Kalenderjahr 2017 0,3 % der Beitragsgrundlage gemäß § 18 Abs. 3 und 4 und § 18a.“

Artikel X

Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG), LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 33/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 1 werden folgende Ziffern 7a und 7b eingefügt:*

„7a. Sonderform: Eine Kinderbetreuungseinrichtung oder eine Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter zur Erprobung neuer Formen der regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren durch das dafür fachlich geeignete Personal;

7b. Pilotprojekt: Die Erprobung neuer Formen der regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in einer bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung durch das dafür fachlich geeignete Personal oder durch bewilligte Tagesmütter bzw. Tagesväter;“

2. *§ 2 Abs. 1 Z 10 lautet:*

„10. Pädagogische Fachkraft: Eine Person, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß §§ 4 bis 6 Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 erfüllt;“

3. *Im § 3a Abs. 5 Z 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.*

4. *§ 7 Abs. 4 bis 8 lauten:*

„(4) Übersteigt die Anzahl der Kinder, welche die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, die jeweilige Gruppenhöchstzahl, sind die Kinder auf mehrere Gruppen aufzuteilen, soweit nicht Abs. 5 oder 7 anzuwenden ist. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst gleich große Gruppen entstehen.

(5) In den Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung dürfen Plätze wie folgt geteilt werden:

1. In einer Krabbelstübengruppe dürfen zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig betreut werden.

2. In einer alterserweiterten Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern unter drei Jahren dürfen maximal zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern unter drei Jahren geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als 18 Kinder gleichzeitig betreut werden.

3. In alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter und keinen Kindern unter drei Jahren dürfen fünf Plätze zwischen jeweils einem Kind im Kindergartenalter und einem Kind im volksschulpflichtigen Alter geteilt werden, sofern es die räumlichen Voraussetzungen zulassen und nicht mehr als 23 Kinder gleichzeitig betreut werden.

4. In einer Hortgruppe dürfen fünf Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als 23 Kinder gleichzeitig betreut werden.

5. In einer heilpädagogischen Hortgruppe dürfen zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als zwölf Kinder gleichzeitig betreut werden.

(6) In alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern unter drei Jahren darf die zulässige Kinderhöchstzahl nicht überschritten werden.

(7) In den Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung, auf die nicht Abs. 5 oder 6 angewendet wird, ist eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsträger die Notwendigkeit der Überschreitung vor Aufnahme des Kindes nachweist und die personellen und räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen.

(8) Eine Unterschreitung der Mindestzahl ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn auf Grund besonderer Verhältnisse ein Bedarf gegeben und die Erfüllung der Aufgaben einer Kinderbetreuungseinrichtung sichergestellt ist.“

5. § 7 Abs. 9 entfällt.

6. Im § 14 Abs. 2 wird der Begriff „Jugendwohlfahrtsträger“ jeweils durch den Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt.

7. § 23 lautet:

„§ 23

Sonderformen und Pilotprojekte

(1) Sonderformen (§ 2 Abs. 1 Z 7a) dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung durchgeführt werden. Die Bewilligung ist spätestens vier Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sonderform schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung einschließlich eines pädagogischen Konzepts anzuschließen, aus der die Ausgangssituation, die Verantwortlichen, das Ziel, die Kriterien der Zielerreichung, der Ablauf, die Arbeitsweise und die Dauer der Sonderform hervorgehen.

(2) Die Bewilligung ist - allenfalls unter Bedingungen und Auflagen - befristet zu erteilen, wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung der Sonderform gegeben sind und keine Gründe vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährden.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese von der Landesregierung aufzuheben. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung des Wohls der

Kinder befürchten lassen, hat die Landesregierung die sofortige Schließung der Einrichtung zu veranlassen.

(4) Die Landesregierung kann an Stelle der Aufhebung der Bewilligung mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen für die Durchführung der Sonderform vorschreiben, soweit dadurch die festgestellten Aufhebungsgründe entfallen.

(5) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 gilt von Gesetzes wegen als erteilt, wenn von der Behörde nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen ein Bescheid erlassen wurde. Diese Frist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(6) Pilotprojekte (§ 2 Abs. 1 Z 7b) sind der Landesregierung spätestens vier Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Projektbeschreibung anzuschließen, aus der insbesondere die Projektverantwortlichen, das Projektziel, die Kriterien der Zielerreichung und die Projektdauer hervorgehen. Wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung des Pilotprojekts nicht gegeben sind oder Umstände vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährdet erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Durchführung des angezeigten Pilotprojekts mit Bescheid zu untersagen.“

8. Im § 29 Z 2 letzter Satz wird die Wortfolge „wobei für Kindergärten und Horte § 6 Abs. 1 bis 3 Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz maßgeblich ist“ durch die Wortfolge „wobei §§ 8 und 9 Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 maßgeblich sind“ ersetzt.

9. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kostenersatz für Stützkräfte beträgt pro zugewiesener Beschäftigungsstunde höchstens 17 Euro. Dieser Betrag erhöht sich jährlich entsprechend der Erhöhung des Monatsentgelt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 Entlohnungsstufe 5 verwendeten Vertragsbediensteten, erstmals mit der für das Jahr 2018 geltenden Gehaltserhöhung. Der Kostenersatz erfolgt je Kalenderjahr in zwei Teilbeträgen.“

Artikel XI

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Artikel I bis IX dieses Landesgesetzes treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Artikel X dieses Landesgesetzes tritt mit 1. Februar 2018 in Kraft.

(3) Artikel III der Oö. Parteienfinanzierungsgesetz-Novelle 2012, LGBl. Nr. 88/2012, wird aufgehoben.

(4) Artikel II der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009, LGBl. Nr. 43/2009, und Artikel III Abs. 1 bis 6 und 9 des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert werden, LGBl. Nr. 59/2010, werden aufgehoben.